

wts

AUSGABE 23/2025

TAX WEEKLY



Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2025 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 18/2025 und zum Bundestagsbeschluss TAX WEEKLY # 22/2025) einstimmig zugestimmt.

Gegenstand des Bundesratsbeschlusses war der [Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Bundestagsfinanzausschusses](#). Inhaltlich hatte sich gegenüber dem Regierungsentwurf nur noch eine Änderung ergeben. Um die Attraktivität der Forschungszulage insbesondere für Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen weiter zu steigern, hat der Bundestag beschlossen, zusätzlich zu den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Maßnahmen den förderfähigen Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie die Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf € 100 anzuheben (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 FZulG-E). Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt.

Dem Vernehmen nach haben die Kommunen einen vollständigen Ausgleich ihrer Steuerausfälle erhalten, und die Bundesländer werden anteilig über Mittel des Bundes für Investitionen in Bildung und Krankenhäuser kompensiert. Daraufhin haben die Länder dem Gesetz nun im Bundesrat zugestimmt. Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft; die Änderung des Forschungszulagengesetzes tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

BMF: Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Mit einem [BMF-Schreiben vom 08.07.2025](#) passt die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die durch das Wachstumschancengesetz, das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) und das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) eingeführten Rechtsänderungen an und konkretisiert die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen.

Die allgemeine Aufbewahrungsfrist für Rechnungen nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG wurde von zehn auf acht Jahre reduziert. Dies gilt, mit Ausnahmen für Kredit- und Wertpapierinstitute sowie Versicherungsunternehmen, für alle Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist. Für Rechnungen, die für eine Vorsteuerberichtigung mit einer zehnjährigen Berichtigungsfrist (§ 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) relevant sind, soll die Aufbewahrungsfrist aber erst enden, wenn die Festsetzungsfrist für das letzte Jahr des zehnjährigen Berichtigungszeitraums abgelaufen ist, vgl. Abschn. 14b.1 Abs. 2 UStAE n.F. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist soll hingegen nicht die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen, z. B. nach § 22 Abs. 1 UStG, betreffen. Diese sollen weiterhin für zehn Jahre aufzubewahren sein.

Im Zuge des JStG 2024 wurde § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG dahingehend angepasst, dass eine Person auch dann den ausgewiesenen Steuerbetrag schulden soll, wenn sie einer, nach einer vorherigen Vereinbarung erstellten, umsatzsteuerrechtlichen Gutschrift mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht, obwohl sie nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Diese gesetzliche Neuregelung soll die Anwendung der entgegenstehenden BFH-Rechtsprechung ausschließen und wird nunmehr mit weiteren Erläuterungen in den Abschn. 14.3 bzw. 14c.2 Abs. 2 UStAE übernommen.

Im Übrigen wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass hinsichtlich der Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. deren monatlichen Abgabe sowie der Erhöhung des Grenzbetrages bei der Differenzbesteuerung angepasst.

Die Änderungen sollen grundsätzlich ab dem 01.01.2025 Anwendung finden. Die Regelungen zu Gutschriften und dem unberechtigten Steuerausweis sollen hingegen bereits auf Sachverhalte anzuwenden sein, die nach dem 05.12.2024 (der Veröffentlichung des JStG 2024 im Bundessteuerblatt) verwirklicht wurden.

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Zurechnung des Gewinns aus der Anteilsveräußerung bei doppelstöckigen Personengesellschaften

Der BFH hatte im Urteil vom 08.05.2025 ([IV R 40/22](#)) über die gewerbesteuerrechtliche Behandlung eines Einbringungsgewinns i.S.d. § 22 Abs. 1 UmwStG im Zusammenhang mit einer Veräußerung eines Anteils an der Oberpersonengesellschaft bei einer doppelstöckigen Personengesellschaft zu entscheiden.

Im Streitfall war die Klägerin, die A KG als Oberpersonengesellschaft (Holdinggesellschaft) im Klinikbereich an mehreren Klinik-KGs (Unterpersonengesellschaften) beteiligt. An der Klägerin war die C Stiftung mittelbar über die B GmbH beteiligt. Im Jahr 2010 brachte die C Stiftung ihre Anteile an der A KG in die B GmbH steuerneutral nach § 20 UmwStG ein, was eine Sperrfrist von sieben Jahren auf die neu erhaltenen Anteile an der B GmbH auslöste. Die Stiftung wurde im Jahr 2012 aufgelöst; das Vermögen ging auf Herrn X über, der 2013 in einen Drittstaat verzog. Dadurch wurde – was zwischen den Beteiligten unstrittig war – rückwirkend ein Einbringungsgewinn I nach § 22 Abs. 1 UmwStG ausgelöst.

Das Finanzamt setzte bei der Klägerin einen Einbringungsgewinn I im Gewerbesteuermessbescheid 2010 an. Der dagegen gerichtete Einspruch, mit dem die Klägerin die Nichteinbeziehung des Einbringungsgewinns I in die Ermittlung des Gewerbeertrags begehrte, soweit er auf die dem Krankenhausbetrieb zuzuordnenden stillen Reserven der Klinik-KGs entfiel, blieb ohne Erfolg. Auch die nachfolgende Klage wurde vom Finanzgericht als unbegründet abgewiesen. Der Einbringungsgewinn I sei dem Grunde und der Höhe nach zutreffend bei der A KG angesetzt worden; auch die Befreiungsregelung des § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG komme nicht zur Anwendung.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Das Finanzgericht habe den Einbringungsgewinn I i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwStG zutreffend ermittelt und diesen zu Recht nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG dem Gewerbeertrag der A KG zugerechnet. Da vorliegend der Mitunternehmeranteil (der C Stiftung) an der A KG in die B GmbH eingebracht worden ist, handele es sich bei dem Einbringungsgewinn I um einen Gewinn aus der Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Dabei müsse die Veräußerung eines Anteils an der Oberpersonengesellschaft (A KG) als ein einheitlicher Veräußerungsvorgang allein auf ihrer Ebene behandelt werden. Daraus folge zugleich, dass – entgegen der Auffassung von Teilen der Literatur – der Veräußerungsgewinn nicht auf die stillen Reserven der Oberpersonengesellschaft und die stillen Reserven der Unterpersonengesellschaft – in Form einer „Durchstockung“ – aufzuteilen sei.

Die Behandlung als einheitlicher Veräußerungsvorgang lege bereits der Wortlaut des § 7 Satz 2 GewStG nahe, der den Veräußerungsgewinn "zum Gewerbeertrag" des in § 7 Satz 1 GewStG genannten Gewerbebetriebs rechnet. Wenn demnach eine Veräußerung eines Anteils an der Ober-

personengesellschaft erfolge, sei dieser Gewinn dem Gewerbeertrag der Oberpersonengesellschaft zuzurechnen. Aus der Regelung des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG ließen sich auch keine Anhaltspunkte für eine (teilweise) Zurechnung des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns zum Gewerbebetrieb der Unterpersonengesellschaft entnehmen.

Auch könne aus systematischen Erwägungen kein anderes Ergebnis abgeleitet werden. Personengesellschaften selbst können auch Mitunternehmer einer weiteren Personengesellschaft sein. Daraus folge jedoch nach dem BFH-Beschluss v. 25.02.1991, GrS 7/89 nicht, dass die Gesellschafter der Oberpersonengesellschaft zugleich Mitunternehmer der Unterpersonengesellschaft würden. Eine Veräußerung des Anteils an der Oberpersonengesellschaft führe deshalb nicht zugleich zu einer entsprechenden Veräußerung des Anteils an der Unterpersonengesellschaft.

Aus alledem komme auch die Anwendung der Kürzungsvorschrift nach § 9 Nr. 2 Satz 1 GewStG nicht in Betracht. Denn der Veräußerungsgewinn sei auf der Ebene der Oberpersonengesellschaft, der A KG, entstanden und gerade nicht im Gewerbeertrag der Unterpersonengesellschaften enthalten. Nur dann käme die Kürzungsvorschrift im Grundsatz zur Anwendung.

Schließlich sei im Streitfall die Regelung des § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG, wonach u.a. Krankenhäuser von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 AO bezeichneten Voraussetzungen erfüllt werden, nicht einschlägig. Die A KG als Oberpersonengesellschaft habe in ihrer Funktion als Holdinggesellschaft selbst keine Krankenhäuser im Sinne des § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG betrieben.

Die bisher ungeklärte Frage, welche gewerbsteuerlichen Folgen sich aus Gewinnen bei der Anteilsveräußerung von doppelstöckigen Personengesellschaften ergeben, wurde nunmehr erstmalig höchstrichterlich geklärt. Vor diesem Hintergrund dient das vorliegende BFH-Urteil der Rechtssicherheit.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 07.07.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-808/23	03.07.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 72 – Normalwert – Art. 80 – Neubewertung der Steuerbemessungsgrundlage – Muttergesellschaft, die im Rahmen der aktiven Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften Dienstleistungen für diese erbringt – Bestimmung des Normalwerts
C-796/23	03.07.2025	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 Abs. 1 – Begriff des Steuerpflichtigen – Rechtsfähigkeit – Zuordnung des Umsatzes zu einem Steuerpflichtigen – Gemeinsames Handeln mehrerer Personen als Gesellschafter einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit – Bestimmung des Steuerschuldners

Alle am 10.07.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 40/22	08.05.2025	Gewerbsteuerrechtliche Zurechnung des Gewinns aus der Anteilsveräußerung bei doppelstöckigen Personengesellschaften
IV R 9/23	08.05.2025	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.05.2025 IV R 40/22 - Gewerbsteuerrechtliche Zurechnung des Gewinns aus der Anteilsveräußerung bei doppelstöckigen Personengesellschaften; Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags bei Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung
IX R 1/24	09.05.2025	Anspruch auf Informationszugang in die der Richtsatzsammlung zugrunde liegenden Unterlagen
VII R 25/22	18.03.2025	Elektronische Übermittlung von Schriftsätzen aus dem beBPo
X R 25/22	27.11.2024	Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO
XI R 15/22	30.04.2025	Keine Berichtigung der Bemessungsgrundlage bei Insolvenz der "Zahlstelle"

Alle am 10.07.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II B 27/24</u>	18.06.2025	(Keine Fortgeltung des im ersten Rechtsgang erklärten Einverständnisses mit einer Entscheidung durch den sogenannten konsentierten Einzelrichter im zweiten Rechtsgang)
<u>IX R 22/22</u>	24.06.2025	Unzulässiger Antrag auf Tatbestandsberichtigung
<u>V B 72/23</u>	24.06.2025	Auslegung von Prozessklärungen

Alle bis zum 11.07.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV D 2 - S 0316-a/00017/003/028</u>	10.07.2025	Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung geänderter Technischer Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
<u>III C 2 - S 7295/00005/003/080</u>	08.07.2025	Änderungen durch das Wachstumschancengesetz, das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) und das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)

Herausgeber

WTS Group AG

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch

Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin

T: +49 (0) 30 2062 257 1010

F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.

Robert Welzel

Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0

F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer

Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor

T: +49 (0) 8031 87095-0

F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern

Friedenstraße 22
81671 München

T: +49 (0) 89 286 46-0

F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler

Königstraße 27
70173 Stuttgart

T: +49 (0) 711 2221569-62

F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer

Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim

T: +49 (0) 8031 87095 600

F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf

Michael Wild

Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5

F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg

Lars Behrendt

Valentinskamp 70
20355 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0

F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel

Sachsenring 83
50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0

F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-237

F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser

Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg

T: +49 (0) 911 2479455-130

F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz

Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover

T: +49 (0) 511 123586-0

F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.